

Mietminderungstabelle „Feuchtigkeitsschäden“

Die Rechtsprechung der Instanzgerichte zur Höhe der Mietzinsminderung bei Vorliegen von Feuchtigkeitsschäden ist sehr uneinheitlich. Es überrascht deshalb nicht, dass verschiedene Gerichte bei gleich gelagerten Sachverhalten völlig unterschiedliche Minderungsquoten für angemessen erachtet haben.

Beispiele aus der Rechtsprechung:

AG Potsdam WuM 1995, 534	ständige Durchfeuchtung der Außenwände der Wohnung und Rattenbefall	100 %
LG Berlin GE 1991, 625	ständige Durchfeuchtung von Küche, Wohnzimmer und Schlafzimmer	80 %
AG Friedberg WuM 1984, 198	Durchfeuchtungsschaden am Teppichboden mit erheblichem Gestank für die Dauer von 3 Wochen	80 %
LG Köln WuM 2001, 604	Schimmelbefall in einem Neubau als Folge von Neubaufeuchte	75 %
LG Lübeck WuM 1990, 202	Feuchtigkeitserscheinungen nach Einbau von Isolierglasfenstern	42 %
LG Aachen WuM 1991, 89	Feuchtigkeitsschäden in einer mit Thermotapeten ausgestatteten Wohnung	25 %
AG Schöneberg GE 1997, 1535	Feuchtigkeitsschäden durch undichte Fenster in Wohn- und Schlafzimmer	20 %
AG Köpenick MM 2002, 185	Befall aller Außenwände sowie Küche und Bad mit Schimmelpilz	20 %
LG Berlin NZM 2001, 986	ständige Durchfeuchtung der Außenwände von Bad und Küche	15 %
LG Bonn ZMR 1991, 300	Schimmelpilzbildung im Wohnraum, der nur zu 65 % auf baulichen Mängeln beruht	13 %
LG Hamburg WuM 1976, 205	Feuchtigkeitsschäden im Wohnzimmer ohne Schimmelpilzbefall	10 %
AG Düren WuM 1983, 30	Feuchtigkeit im Kellerraum (kein Altbau) ohne Schimmelbefall	5 %
LG Hannover WuM 1994, 463	restliche Durchfeuchtungen, die von einer behobenen Undichtigkeit des Daches herrühren	2 %

Die vorstehende Mietminderungstabelle habe ich nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Garantie für die Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Vollständigkeit und jederzeitige Aktualität kann ich dennoch nicht gewähren. Die Bereitstellung der Tabelle stellt keine individuelle Rechtsauskunft dar und kann die persönliche Beratung durch einen Rechtsanwalt nicht ersetzen.